

Datum: 16.06.2006 Nr.: 6

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u> Einrichtung der Stabstelle Internationale Beziehungen sowie Reorganisation der Abteilungen 1 und 2	309
Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschul- zugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)	313
<u>Juristische Fakultät:</u> Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechts- wissenschaften (1. Juristische Prüfung)	329
<u>Medizinische Fakultät:</u> Einführung des Promotionsstudiengangs Molecular Medicine	333
Prüfungsordnung für den internationalen Promotions-Studiengang Molecular Medicine	333
Studienordnung für den internationalen Promotions-Studiengang Molecular Medicine	350
<u>Philosophische Fakultät:</u> Einführung des Master-Studiengangs Interkulturelle Germanistik/ Deutsch als Fremdsprache	352
<u>Fakultät für Physik:</u> Schließung des Aufbaustudiengangs Physik	353
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u> Einführung des Bachelor-Studiengangs Geographie	353
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie	353
<u>Biologische Fakultät:</u> Einführung des Bachelor-Studiengangs Biologie	358
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie	358
Schließung des Diplom-Studiengangs Biologie	362

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

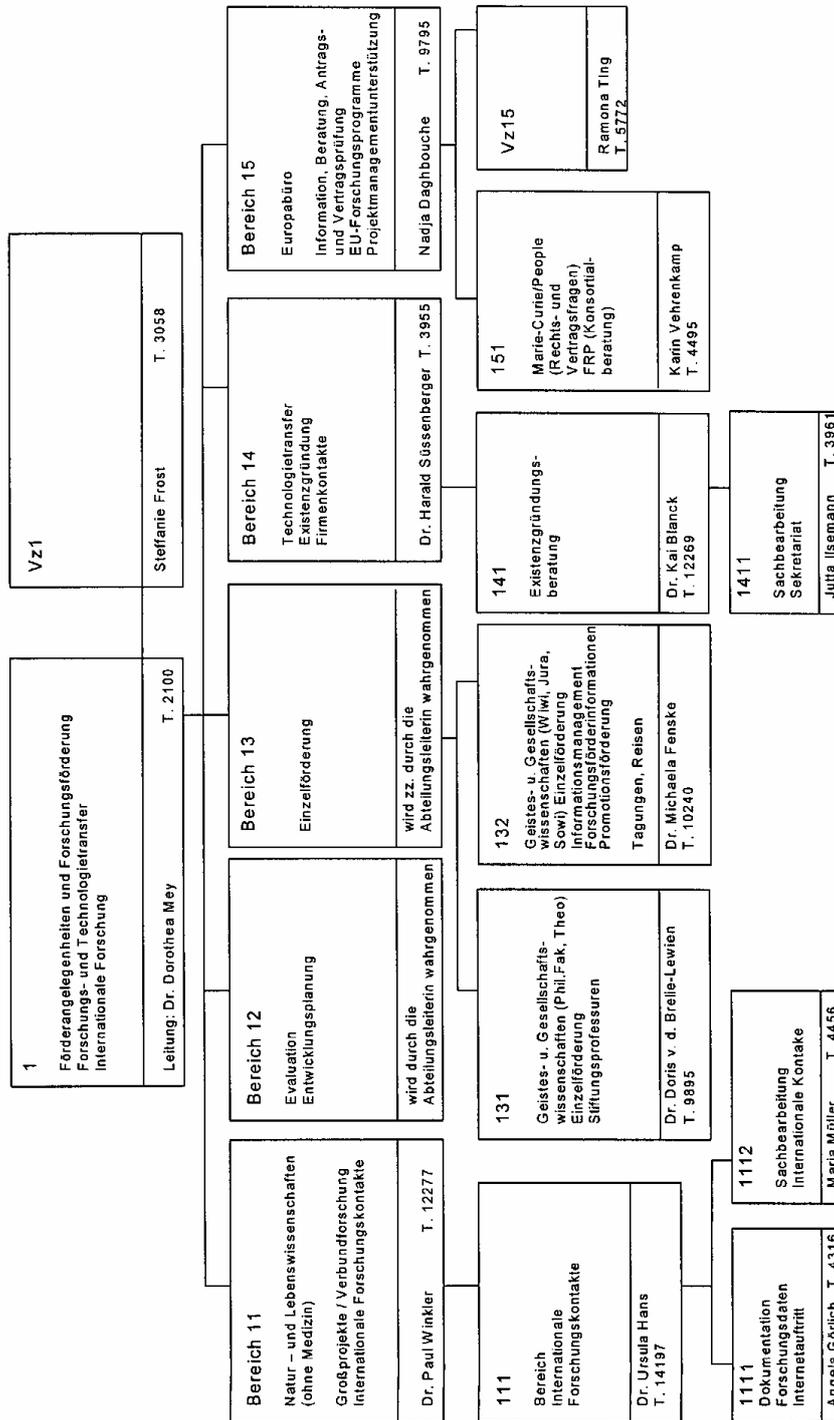
Schließung des Diplomstudiengangs Psychologie	362
Einführung des Bachelor-Studiengangs Psychologie	362
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie	362
Einführung des Master-Studiengangs Internationaler Naturschutz	367
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität	367
Umbenennung des Instituts für Zoologie, Anthropologie und Entwicklungsbiologie	371
Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie	371
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Aufhebung des Instituts für Agrarökonomie und des Instituts für Rurale Entwicklung (Berichtigung)	376
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre	376
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre	381
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	385
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs Ethnologie	389
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie	389
Einführung des Bachelor-Studiengangs Soziologie	393
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie	393
Schließung der Fächer Ethnologie, Geschlechterforschung (NF), Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik (NF), Soziologie, Wirtschafts- und Sozialpsychologie (NF) und Sportwissenschaft des Magister-Studiengangs	397
Schließung des Master-Studiengangs Schulpädagogik und Didaktik	397
Schließung des Diplom-Studiengangs Sozialwissenschaften	397
Einführung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften	397

Präsidium:

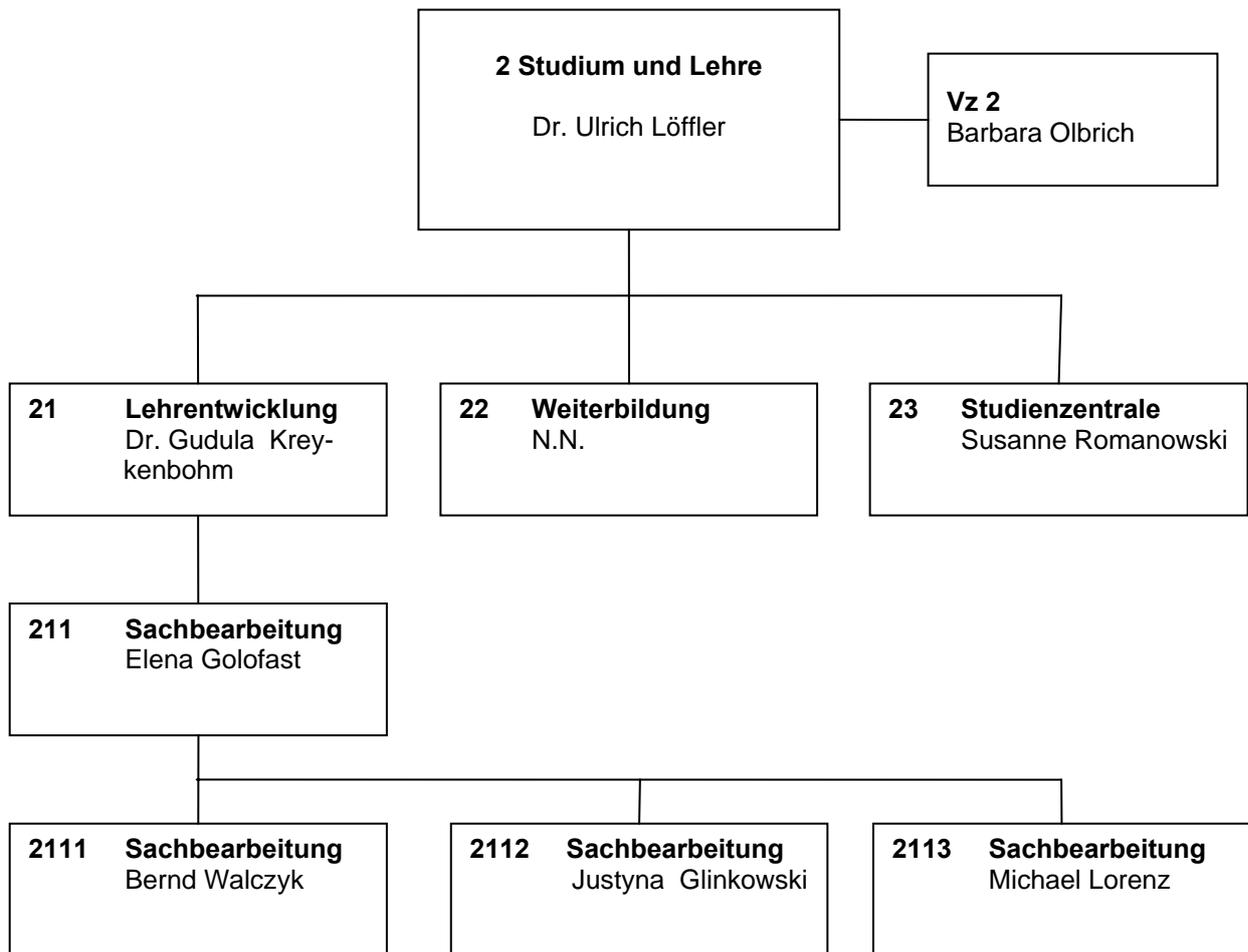
Das Präsidium hat am 12.04.2006 die Einrichtung der Stabsstelle Internationale Beziehungen und die Verlagerung der Aufgaben des Bereichs Internationale Forschungskontakte von Abteilung 2 (Studium und Lehre) auf Abteilung 1 (Forschung) sowie die Änderung der Struktur des Präsidiums und der Ressorts seiner Mitglieder vom 19.12.2003, zuletzt geändert am 06.07.2005, und die Änderung der Organigramme der Abteilungen 1 und 2, soweit sie nachfolgend bekannt gemacht werden, beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Das Benehmen mit dem Personalrat der Universität wurde am 31.05.2006 hergestellt, soweit dies erforderlich war (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616)):

Abteilung Forschung

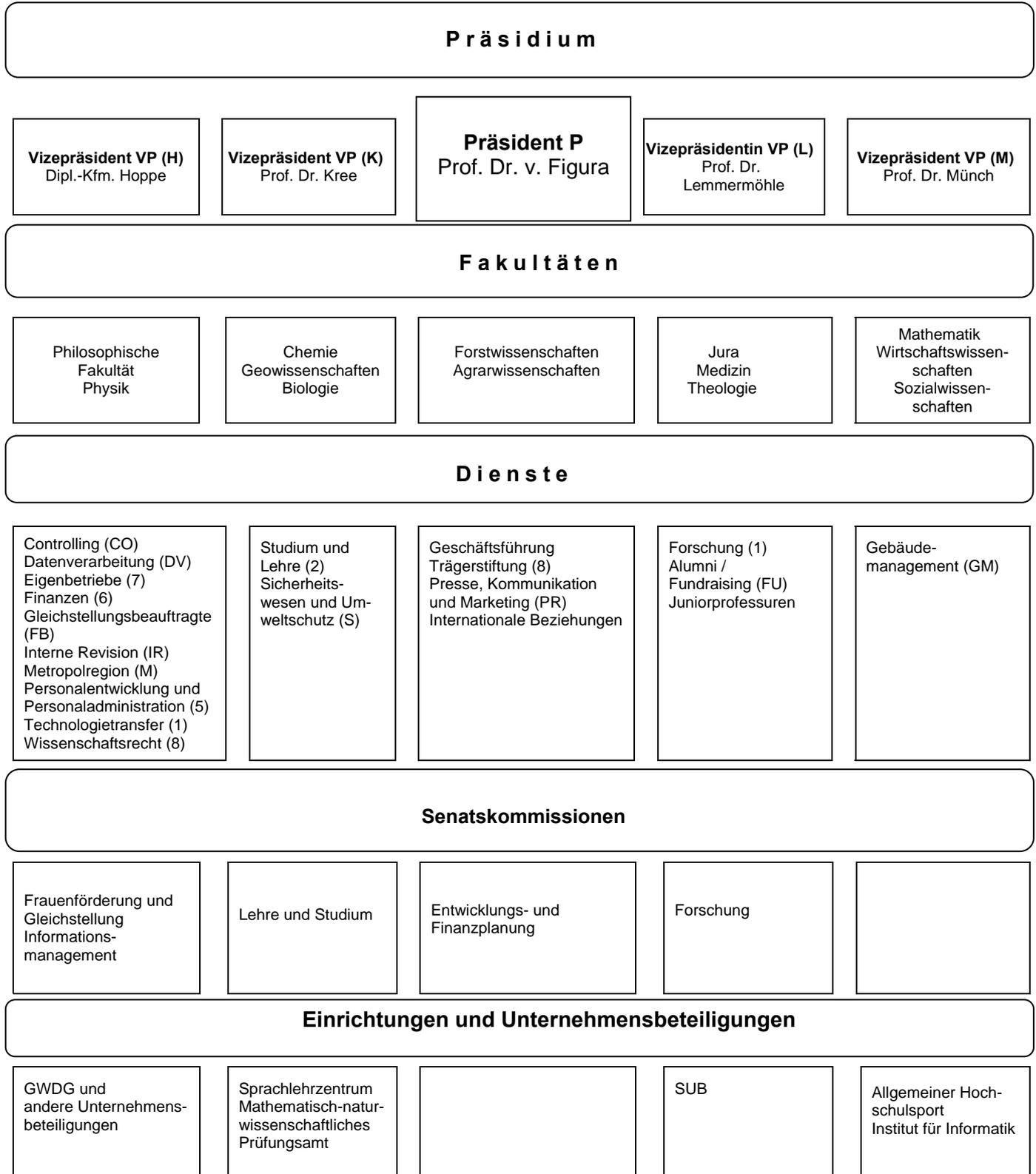


Ausschnitt Organigramm Abteilung Studium und Lehre



Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 12.04.2006

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder



Präsidium:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Georg-August-Universität Göttingen**

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Befreiung von der Prüfung
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfungszeugnis
- § 12 Anmeldung zur Prüfung

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Gebühren- und Entgeltordnung

Prüfungszeugnis

Bescheinigung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG § 18 Abs. 4 Satz 1) den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse verfügen, die für die Aufnahme des Studiums gemäß der Zulassungsordnung erforderlich sind. ²Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), soweit die Bewerber nicht gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Prüfungsordnung von der Prüfung freigestellt sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Die DSH kann mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. ³Das Prüfungszeugnis (Anlage 1) weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 aus. ⁴Auch die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 13 und § 14 werden in dem Prüfungszeugnis angegeben.

(2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 gemäß § 2 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) Werden in den Zugangsordnungen für bestimmte Studiengänge oder Studienfächer (z. B. für englischsprachige Studiengänge) geringere oder höhere Deutschkenntnisse als DSH-2 festgelegt, so ist dies dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache (Lektorat DaF) mitzuteilen.

(4) ¹Wenn in der Zugangsordnung eines Studiengangs oder Studienfachs gemäß § 2 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung geringere Deutschkenntnisse als DSH-2 verlangt werden, müssen die mit geringeren Deutschkenntnissen immatrikulierten Studierenden studienbegleitende

Sprachkurse absolvieren. ²Die zuständige Fakultät legt die zu absolvierenden Sprachkurse im Einvernehmen mit dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache fest.

§ 3 Freistellung von der Prüfung

(1) Von der Prüfung ist freigestellt, wer

- a) den TestDaF mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bestanden hat;
- b) über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist und die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- c) die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem deutschen Studienkolleg (Feststellungsprüfung) erfolgreich abgelegt hat;
- d) im Rahmen der EG-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, TEMPUS, u.a.) oder im Rahmen anderer Universitäts-Partnerschaftsabkommen für eine begrenzte Anzahl an Semestern an der Georg-August-Universität Göttingen studieren will;
- e) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) ist;
- f) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts ist, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- g) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS) ist, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- h) die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt hat;
- i) sich aus einem Staat oder einer Region bewirbt, in der Deutsch Amtssprache oder offizielle Sprache ist, und Deutsch als Muttersprache beherrscht. Dies ist auf Verlangen der oder des Prüfungsvorsitzenden in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen.

(2) ¹Von der Prüfung kann freigestellt werden, wer

- a) an der Georg-August-Universität Göttingen für maximal 2 Semester studiert („Kurzzeitstudierende“); in der Regel sollten Deutschkenntnisse auf DSH-1-Niveau nachgewiesen werden;
- b) nach Abschluss eines Hochschulstudiums im Ausland an der Georg-August-Universität Göttingen in weiterführenden Studiengängen einen Studienabschluss erwerben will oder wer promovieren will, wenn die Freistellung von der zuständigen

Fakultät beantragt und befürwortet wird und der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse den erfolgreichen Abschluss des beabsichtigten Studiums nicht gefährdet;

- c) ein abgeschlossenes Germanistikstudium absolviert hat;
- d) im Ausland bilingual oder mehrsprachig aufgewachsen ist und dadurch Deutsch neben seiner Muttersprache beherrscht. Dies ist in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen;
- e) für die Dauer von mindestens drei Jahren eine deutsche allgemeinbildende Schule besucht hat;
- f) im Rahmen eines Studiums mit Doppelabschluss an der Georg-August-Universität studiert.

²Die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen die allgemeinsprachliche oder die studienorientierte wissenschaftssprachliche Kompetenz zu erweitern. ³Über den Antrag auf Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Zugelassen werden kann, wer über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. ³Diese werden in der Regel durch eine Mittelstufenbescheinigung oder eine dazu äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität erhoben.

(3) Die Prüfungstermine werden vom Lektorat DaF festgelegt.

(4) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Hörverstehen),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Leseverstehen und Grammatik),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Schreiben).

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse (z.B. erfolgreich bestandene Kurs- oder Semesterabschlussprüfungen) vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 nicht bestanden wurde.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. ²Im Prüfungszeugnis ist dann der Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ anzugeben.

(3) Die Prüfung kann gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. Dabei sind nach den Ergebnissen in der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung die folgenden in Tabelle 1 aufgeführten Kombinationen möglich:

Tabelle 1: Kombinationen Schriftliche/Mündliche Prüfung

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	DSH-1	DSH-2	DSH-3
DSH-1	DSH-1.1	DSH-1.2	DSH-1.3
DSH-2	DSH-2.1	DSH-2.2	DSH-2.3
DSH-3	DSH-3.1	DSH-3.2	DSH-3.3

Dabei steht die erste Ziffer für das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, die zweite Ziffer steht für das Ergebnis in der mündlichen Prüfung; z.B. bedeutet DSH-3.1, dass die schriftliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-3 und die mündliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 bestanden wurde.

(4) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestanden bei den Ergebnissen DSH-1.1, DSH-1.2, DSH-1.3, DSH-2.1 oder DSH-3.1 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis

DSH-1 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 12 bis 15 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 3 bestanden sein muss.

(5) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden bei den Ergebnissen DSH-2.2, DSH-2.3, DSH-3.2 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-2 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 16 bis 18 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(6) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bestanden bei dem Ergebnis DSH-3.3 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-3 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 19 bis 20 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(7) Aus Abs. 6 bis 8 ergibt sich:

Tabelle 2: DSH-Gesamtergebnis

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	DSH-1	DSH-2	DSH-3
DSH-1	DSH-1	DSH-1	DSH-1
DSH-2	DSH-1	DSH-2	DSH-2
DSH-3	DSH-1	DSH-2	DSH-3

(8) Ist die Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden, erfolgt eine Einschreibung in den gewünschten Studiengang, außer wenn von der zuständigen Fakultät für die Einschreibung Deutschkenntnisse auf DSH-3-Niveau verlangt werden.

(9) Bei dem Ergebnis DSH-2.2, DSH-2.3 oder DSH-3.2 kann die Prüfung wiederholt werden, um das Prüfungsergebnis auf DSH-3.3 zu verbessern.

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 und der mündlichen Prüfung gemäß § 14 werden wie folgt ermittelt:

(2) ¹In der DSH können maximal 1000 Punkte erreicht werden. ²Davon entfallen 700 Punkte auf die schriftliche Prüfung und 300 Punkte auf die mündliche Prüfung.

(3) In den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung können folgende Punktzahlen erreicht werden:

- Hörverstehen (HV): maximal 200 Punkte,
- Leseverstehen (LV): maximal 200 Punkte,
- Grammatik (GR): maximal 100 Punkte,
- Textproduktion (TP): maximal 200 Punkte.

(4) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der Teilprüfungen gebildet, also: Gesamtergebnis = HV + LV + GR + TP.

(5) Es können folgende DSH-Ergebnisse erreicht werden:

Prüfungsteile	maximale Punktzahl	DSH-1	DSH-2	DSH-3
Schriftlich	700	ab 400	ab 470	ab 575
Mündlich	300	ab 170	ab 200	ab 245

(6) ¹Falls prüfungsäquivalente Leistungen (z.B. Semesterabschlussprüfungen) nachgewiesen werden, können diese angerechnet werden. ²Die angerechnete Leistung ist mit einer Bewertung auf den DSH-Stufen zu versehen.

§ 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist als von der Hochschulleitung der Georg-August-Universität eingesetzte Vorsitzende oder eingesetzter Vorsitzender der Prüfungskommission die Leiterin oder der Leiter des Lektorats Deutsch als Fremdsprache verantwortlich.

(2) ¹Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder ggf. mehrere Prüfungskommissionen, die aus drei Prüfenden bestehen sollen. ²Dabei sollen zwei der Prüfenden zu den Lehrkräften des Lektorats Deutsch als Fremdsprache gehören; weiter sollte der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. der Fakultät angehören, in dem oder der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest und hinterlegt sie bei der oder dem Vorsitzenden.

(5) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann bei ihrer oder ihrem Vorsitzenden Beschwerde eingelegt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargestellt werden. ³Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Nachteil zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann wiederholt werden, wobei zwischen zwei Prüfungsversuchen mindestens drei Monate liegen müssen. ²Dabei soll die Wiederholung der Prüfung erst nach dem Besuch eines geeigneten prüfungsvorbereitenden Kurses erfolgen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel am Lektorat Deutsch als Fremdsprache an der Universität Göttingen durchzuführen. ²Wiederholungsprüfungen an anderen Institutionen können nur dann anerkannt werden, wenn diese Institutionen bei der HRK in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) für die DSH akkreditiert und registriert worden sind und die Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Frist von 3 Monaten durchgeführt worden ist.

§ 11 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 aus.

(2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann darüber eine Bescheinigung ausgestellt werden (siehe Anlage).

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung kann nur persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung sind vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass (im Original sowie Fotokopien),
2. Aktuelles Passphoto,

3. ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Mittelstufenniveau (in der Regel durch die Vorlage einer Mittelstufenbescheinigung im Original) und
4. ein Zahlungsnachweis (Quittung, Beleg) über die Prüfungsgebühr.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen, z.B. durch ein Schaubild oder eine Grafik, werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. ³Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Hörverstehen)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Darstellung des Gedankengangs.

⁴Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. ²Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Leseverstehen und Grammatik)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

³Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgaben-

stellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. ⁵Die Aufgabenstellung zu wissenschaftssprachlichen Strukturen umfasst ein Drittel (33%) dieser Teilprüfung.

c) Bewertung

¹Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Bei den Aufgaben zum Leseverstehen sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Schreiben)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von nicht weniger als 200 Wörtern haben.

²Sie sollte mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

³Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung. ²Grundlage des Kurzvortrags sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text (Schaubild oder Grafik etc.) sein. ³Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002, S. 521) außer Kraft.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfling auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Gebühren- und Entgeltordnung zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen

Gemäß § 13 Abs. 3 und 6 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)) in Verbindung mit § 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004, S. 631), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.11.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2005, S. 1096), wird für die Teilnahme an der DSH ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

- (1) ¹Für die Teilnahme an der DSH muss ein Entgelt bezahlt werden. ²Dies beträgt zurzeit für Nicht-Immatrikulierte € 120, für Immatrikulierte € 70.
- (2) Dieser Betrag muss bei der Anmeldung zur Prüfung bar bezahlt werden.
- (3) ¹Bei Abmeldung von der Prüfung vor Ablauf der Anmeldefrist wird das Prüfungsentgelt zurückgezahlt. ²Dabei kann eine Verwaltungspauschale von maximal 20% erhoben werden.
- (4) ¹Bei Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist, bei Nichterscheinen zur Prüfung oder bei Abbruch der Prüfung wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet. ²Ein Zeugnis oder eine Bescheinigung werden dann nicht ausgestellt.



Georg-August-Universität
Göttingen

Seminar für Deutsche Philologie
Abteilung Interkulturelle Germanistik
Lektorat Deutsch als Fremdsprache

DSH-Zeugnis®

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____ mit
folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-_____

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: DSH-_____ (_____ %)

Hörverstehen: _____ %

Leseverstehen: _____ %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %

Textproduktion: _____ %

Mündliche Prüfung: DSH-_____ (_____ %)

Von der mündlichen Prüfung befreit gern §5 Abs. 3

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen oder Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Göttingen, den

(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom Juni 2005 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.
Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,....).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		



Georg-August-Universität
Göttingen

Seminar für Deutsche Philologie
Abteilung Interkulturelle Germanistik
Lektorat Deutsch als Fremdsprache

Bescheinigung

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____
an der Georg-August-Universität Göttingen abgelegt und **nicht bestanden**.

In den schriftlichen Teilprüfungen wurden folgende Ergebnisse erreicht:

Hörverstehen _____ %, Leseverstehen _____ %, Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %,
Textproduktion _____ %.

Zur mündlichen Prüfung wurde sie/er nicht zugelassen.

Göttingen, den _____

(Unterschrift)

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 03.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften
(1. Juristische Prüfung) der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt im Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 für den Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6,1 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1,3 die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1,3 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1,3. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (13 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (13 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (13 vom Hundert)
Rechtswissenschaften 1. Jur. Prüfung	Deutsch	Mathematik	fortgeführte Fremdsprache

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Medizinische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 24.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Einführung des Promotionsstudiengangs Molecular Medicine beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.12.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Prüfungsordnung für den internationalen Promotions-Studiengang Molecular Medicine genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung für den internationalen Promotionsstudiengang
Molecular Medicine**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 6 Art und Umfang des Promotions-Studienganges
- § 7 Betreuungsausschuss
- § 8 Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Verleihung des Doktorgrades Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Vollzug der Promotion
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses

§ 15 Schutzbestimmungen

§ 16 Widerspruchsverfahren

§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1a (zu § 3): Promotionsurkunde

Anlage 1b (zu § 3): Doctoral Certificate

Anlage 2: Revisionschein

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen“ (Promotionsordnung GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf der Grundlage der Promotionsordnung GAUSS regelt diese Promotionsordnung den Abschluss des Studiums im Promotionsstudiengang Molecular Medicine der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt. ²Dies wird durch die selbständige Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus:

- a) den Nachweis der erforderlichen Credits im Umfang von 20 des Promotionsstudiengangs nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2;
- b) dass der Prüfungsanspruch noch nicht erloschen ist. Erfolgreiche Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin sind zu berücksichtigen.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden der Doktorgrad

"Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") oder

"Doctor of Philosophy" (abgekürzt: "Ph.D.")

verliehen.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades "Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") setzt eine Zugehörigkeit der oder des Studierenden in der Georg-August-University School of Science (GAUSS) voraus.

(3) Über diese Grade wird eine Urkunde – auf Antrag in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt (Anlage 1).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand dem Studien- und Prüfungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. ³Dieser entscheidet über die Fortführung der Promotion.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist, dass durch das Bestehen von Studienleistungen insgesamt 20 Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Promotions-Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in den Studieneinheiten zu erbringenden Leistungen mit Anrechnungspunkten (Credits (C)) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert. ³Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden.

§ 5 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät (im Folgenden kurz: Fakultät) durch Fakultätsratsbeschluss einen Studien- und Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. ²Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied von der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Promotions-Studiengang gestellt. ³Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. ²Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. ³Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. ⁴Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁵Er be-

dient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Koordinationsstelle für das Studienprogramm „Molecular Medicine“ in der Medizinischen Fakultät. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs GAUSS sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. ⁹Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Art und Umfang des Promotions-Studienganges

(1) Im Promotions-Studiengang führen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einem Labor einer beteiligten Dozentin oder eines beteiligten Dozenten durch.

(2) ¹Zur theoretischen Weiterbildung werden Kolloquien, Seminare und Vorlesungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten. ²In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden an mindestens einem fächerübergreifenden Kolloquium oder Seminar in englischer Sprache mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Jahr teilnehmen. ³Darüber hinaus sind weitere Kolloquien, Seminare oder Vorlesungen mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Studienjahr zu belegen. ⁴Insgesamt sind im Promotions-Studiengang Studieneinheiten im Umfang von 20 Credits zu absolvieren. ⁵Die Studieneinheiten sind aus einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss jährlich zu aktualisierenden Liste auszuwählen. ⁶Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Anerkennung weiterer Studienleistungen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, beschließen.

(3) ¹Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten ist nachzuweisen. ²Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Studienleistungen nachgewiesen werden:

- a) Klausur,
- b) mündliche Prüfung,

- c) Protokoll oder Bericht,
- d) Projektarbeit,
- e) Referat.

³Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten.

(4) ¹Berechtigt zur Bewertung der Studienleistung sind Personen, die mindestens die dem jeweiligen Gegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

²Dies sind insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁵Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

§ 7 Betreuungsausschuss

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

(2) Der Betreuungsausschuss besteht neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 4 a) - g), die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können.

(3) Es ist Aufgabe des Betreuungsausschusses, den Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.

(4) ¹Beurteilungen des Fortschritts der Promotions-Arbeit erfolgen ein und zwei Jahre nach deren Beginn. ²Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Studierenden an den Betreuungsausschuss sowie ein anschließendes Berichtskolloquium zwischen dem Studierenden und dem Betreuungsausschuss. ³Der schriftliche Bericht wird mit einem Credit be-

wertet. ⁴Der Betreuungsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen.

(5) ¹Entscheidet der Betreuungsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, wird der oder dem Studierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt. ²Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen. ³Der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. ⁴Sechs Monate sowie ein und zwei Jahre nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas legt die oder der Studierende dem Betreuungsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit vor. ⁵Der schriftliche Bericht wird mit jeweils einem Credit bewertet. ⁶Der Betreuungsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen. ⁷Entscheidet der Betreuungsausschuss erneut gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, ist der Anspruch auf Zulassung zur Promotionsprüfung endgültig erloschen.

§ 8 Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse

(1) ¹Die Dissertation muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. ²Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte, schriftliche Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. ³Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden.

(2) ¹Anstelle einer Dissertation können ausnahmsweise bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten (Publikationen) anerkannt werden, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit darstellen. ²Voraussetzung ist, dass die Beiträge der oder des Studierenden zu den eingereichten Publikationen dieser oder diesem zweifelsfrei zugerechnet werden können. ³Diese Veröffentlichungen müssen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. ⁴Die oder der Studierende soll bei mindestens einer dieser Publikationen Erstautorin oder Erstautor sein. ⁵Beim Studien- und Prüfungsausschuss muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen und eine allgemeine Diskussion aller Ergebnisse eingereicht werden. ⁶Der Eigenanteil der oder des Studierenden an den Publikationen sollte in dieser Darstellung deutlich hervorgehoben sein.

(3) ¹Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad "Dr. rer. nat." oder "Ph.D." angestrebt wird. ²Die Dissertation liegt zehn Tage zur Einsicht aus, bevor sie angenommen werden kann. ³In dieser Zeit können die prüfungsberechtigten Mitglieder des Studiengangs schriftlich begründeten Einspruch gegen die Arbeit einlegen.

(4) Zwei Mitglieder des Betreuungsausschusses, darunter die Betreuerin oder der Betreuer, werden von der Studien- und Prüfungskommission als Referentin oder Referent bestellt.

(5) ¹Kommen die Referentinnen oder Referenten zu keiner einstimmigen Bewertung der Dissertation, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Referentin oder ein dritter Referent ernannt. ²In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Promotionsleistung.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung über die Dissertation schriftlich mit, im Fall der Anerkennung unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit.

(8) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. ⁵Erfolgreiche Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin sind anzurechnen.

(9) ¹Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Studien- und Prüfungskommission. ²Von der Ablehnung werden alle deutschen Universitäten benachrichtigt, an denen eine Wiederholung der Arbeit in Betracht kommt.

(10) Eine angenommene Dissertation kann aufgrund einer nicht bestandenen Disputation (vgl. Abs. 12) nicht mehr abgelehnt werden.

(11) ¹Der Termin der Verteidigung der Dissertation (Abs. 12) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. ²Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben. ³Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, und einer nachfolgenden Diskussion mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. ⁴Die Disputation wird vom Betreuungsausschuss sowie drei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zu benennenden prüfungsberechtigten Personen beurteilt (Prüfungskommission). ⁵Mindestens zwei Drittel dieses Personenkreises müssen anwesend

sein, darunter zwei Mitglieder des Betreuungsausschusses. ⁶Ein Mitglied des Betreuungsausschusses verkündet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung.

(12) ¹Im Fall des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb eines Jahres zulässig. ²Hierbei sind erfolglose Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin anzurechnen.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach dem Tag ihrer erfolgreichen Verteidigung abgegeben werden. ²Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal ein Jahr verlängern. ²Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. ³Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung vor dem Unterzeichnen des Revisionsscheines (Anlage 2) kontrolliert wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- eine Anzahl von maschinengeschriebenen Exemplaren der vollständigen genehmigten Fassung nach den jeweils gültigen Bibliotheks-Vorschriften;
oder
- drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden oder veröffentlicht worden sind. Zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichung abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 30 Sonderdrucke oder Druckkopien abzuliefern;
oder
- Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;
oder
- Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Senatsrichtlinien vom 16.09.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1999 Anlage 3). In diesen Fäl-

len sind zusätzlich drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

**§ 10 Verleihung des Doktorgrades Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),
Vollzug der Promotion**

(1) Die Verleihung des Titels Ph.D. oder Dr. rer. nat. setzt voraus:

- a) den Nachweis der erforderlichen Credits im Umfang von 20 des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2,
- b) die Annahme der Dissertation durch den Studien- und Prüfungsausschuss nach § 9,
- c) eine erfolgreiche Disputation nach § 9,
- d) die Veröffentlichung der Dissertation nach § 10.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt.

(3) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 10 nachgewiesen ist. ²Der Nachweis erfolgt durch den von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten unterzeichneten Revisionsschein (Anlage 2) und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 10 bei dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) ¹Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden. ²Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. ²Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. ³Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Doktorgrad kann auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist aus, welche Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. ³Auf Antrag wird im Fall einer endgültig nicht bestanden oder als nicht bestanden gewerteten Promotionsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. ⁴Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ⁵Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Disputation ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Disputation bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 15 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

Promotionsurkunde

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
der Georg-August-Universität Göttingen
verleihen
unter dem Präsidenten *).....
und dem Dekan der Medizinischen Fakultät *).....
Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.),
nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren
durch die mit *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“ beurteilte Dissertation
*)(Titel der Dissertation)
sowie durch die mit *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“ bestandene Disputation
im Fachgebiet „Molecular Medicine“
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
ihre/seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den *).....(Datum)

Prof. Dr. *).....

Geschäftsführende Leitung des mathematisch-naturwissenschaftlichen
Promotionskollegs an der Universität Göttingen

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1b (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Mathematics and Natural Sciences

Doctoral Certificate

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences
at the Georg August University Göttingen

Prof. Dr. *)....., President

Prof. Dr. *)....., Dean of the Faculty of Medicine

certify that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of *)(Date),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

*)(Title of Thesis)

with grade *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“

and an oral thesis defense (disputation) with grade *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“.

(Seal of the University)

Göttingen, *).....(Date)

Prof. Dr. *).....

s.o.

*) Delete as appropriate

Anlage 2

Revisionsschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....*)

aus.....*)

betitelt:.....*)

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 11 Abs. 3 durch meine Unterschrift.

Göttingen, den.....*)

.....*)
(Unterschrift der ersten Referentin/des ersten Referenten)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 4

Modulkatalog

Promotionsstudiengang Molecular Medicine

Modul (Pflicht) Laborpraktikum
Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung von Labormethoden.
Sie kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen.
Umfang: 4 credits
Art der Veranstaltung: In der Regel Praktikum oder Übung
Prüfungsart: Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Vorbedingungen: keine
Nachbedingungen: Studierende sollen die vermittelten Labormethoden beherrschen und selbständig anwenden können.
Sprache: Englisch
Modul (Pflicht) Doktorandenkolloquium
Im Kolloquium sollen Studierende ihren Kommilitonen und Betreuern über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen.
Umfang: 8 credits
Art der Veranstaltung: Kolloquium
Prüfungsart: Vorträge (max. 45 Minuten)
Vorbedingungen: keine
Nachbedingungen: Studierende sollen Sicherheit im Vortrag, in der Anwendung von Präsentationsmethoden und in der Verteidigung ihrer Arbeit in einer wissenschaftlichen Diskussion erlangt haben.
Sprache: Englisch
Modul (Pflicht) Schlüsselkompetenzen
Umfang: Mindestens 8 credits
Art der Veranstaltung: Mitwirkung in Programmarbeitsgruppen, Tagungs- oder Seminarorganisation, Lehr- und Betreuungstätigkeit, Berufspraktikum, Externe, erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse können als Teilleistung des Moduls anerkannt werden.
Prüfungsart: In der Regel Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung
Vorbedingungen: Keine
Nachbedingungen Studierende sollen die durch die Veranstaltungsarten vermittelten Schlüsselkompetenzen für den Bereich Lehre und Forschung und die Fähigkeit zur Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen erwerben.
Sprache: Englisch oder Deutsch
Modul (Pflicht) Fortschrittsbericht
Die bis zum Zeitpunkt der Erstellung erarbeiteten Ergebnisse werden in Form einer wissenschaftlichen Arbeit zusammengefasst.
Umfang: insgesamt 2 Credits
Art der Veranstaltung: schriftlicher Ergebnisbericht
Prüfungsart: Beurteilung des schriftlichen Berichts
Vorbedingungen: Durchführung einer Promotionsarbeit
Sprache: Englisch

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 06.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang
Molecular Medicine
an der Georg-August-Universität Göttingen
Medizinische Fakultät**

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums

¹Ziel des Promotionsstudiums Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät ist es, die Studierenden insbesondere zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin zu qualifizieren und sie befähigen verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. ²Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die theoretischen und methodischen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets der Molekularen Medizin vertieft und erweitert, sowie die außerfachlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördert.

§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Promotionsstudiums

- (1) Im Promotionsstudium führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.
- (2) Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Molecular Medicine erstreckt sich in der Regel über 3 Jahre.

(3) Jeder Studierende wird während seiner Dissertation von einem Betreuungsausschuss beraten.

(4) ¹Im Promotionsstudiengang müssen zusätzlich zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit Studienleistungen aus dem Studienprogramm im Umfang von insgesamt 20 Credits (1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) erbracht werden. ²Zu Beginn des Studiums wird für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung angeboten.

§ 4 Studienprogramm

(1) Im Promotionsstudiengang müssen Leistungen aus vier Pflichtmodulen erbracht werden:

a) Laborpraktikum:

Insgesamt sind 4 Credits durch Laborpraktika zu erwerben. Die Laborpraktika dienen der Erarbeitung und Vertiefung von methodischen Fertigkeiten und sollen nicht in dem Labor absolviert werden, in welchem das Promotionsprojekt bearbeitet wird.

b) Doktorandenkolloquium:

Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen regelmäßig in jedem Semester an einem Doktorandenkolloquium teil und berichten hier im jährlichen Abstand über die Planung und die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. Insgesamt werden dadurch 6 Credits erworben.

c) Im Modul Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 8 Credits aus mindestens 2 der Bereiche (I) bis (IV) zu erwerben.

I. Mitarbeit in der Selbstorganisation des Studienganges, wie z.B. Organisation des Doktorandenkolloquiums (Zeit- und Raumplanung, Einladung von Referenten, Moderation), Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Fachtagung, Anfängerbetreuung, Marketing für den Studiengang (Pflege der Programmwebsite, Präsentation des Programms bei Tagungen und Messen, Pflege des Kontakts zu Alumni und Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts des Promotionsprogramms) (max 3 credits).

II. Ein Semester Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung. (max 3 credits).

III. Ein Praktikum bei einem potentiellen späteren Arbeitgeber zur Berufsfelderkundung (max. 3 credits)

IV. Teilnahme an Modulen zur Vermittlung von außerfachlichen Schlüsselqualifikationen (soft skills) wie z.B. Fremdsprachenkurse, Konfliktmanagement, Moderation und Verhandlungsführung, Kommunikations- und Korrespondenztraining, aber auch Bewerbungstraining, Arbeitsvertrag und Gehalt, Existenzgründung usw. Werden diese Module von externen Bildungseinrichtungen durchgeführt muss eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (max. 4 credits).

d) Erstellung eines schriftlichen Fortschrittsberichts ein und zwei Jahre nach Beginn der Dissertation (insgesamt 2 Credits).

(2) ¹Das Lehrangebot wird von der Fakultät sichergestellt. ²Die angebotenen Module gemäß Abs. 1, sowie ihre Zuordnung zu Abs. 1 a) bis d) werden jedes Semester auf der Programmwebsite bekannt gegeben. ³Studienleistungen aus anderen Lehrveranstaltungen, vor allem aus dem Angebot der „Georg-August-University–School-of-Science“ (GAUSS), können anerkannt werden, wenn sie thematisch einem der Module in Abs. 1 zugeordnet werden können.

(3) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen, insbesondere Kolloquium, Seminar, Praktikum, Vorlesung, Übung und Selbststudium unter Anleitung. ²Veranstaltungen können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ³Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ⁴Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 5 Betreuung und Studienberatung

(1) Die fachliche Betreuung und Studienberatung eines Doktoranden oder einer Doktorandin übernimmt der Betreuungsausschuss.

(2) Die Koordinationsstelle des Studiengangs Molecular Medicine ist Ansprechpartner für Studierende und Betreuende hinsichtlich besonderer Belange in Zusammenhang mit dem Promotionsstudiengang Molecular Medicine.

(3) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 22.05.06 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.06 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Master-Studiengangs Interkulturelle Germanistik/ Deutsch als Fremdsprache zum Wintersemester 2007/2008 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 22.03.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, den Aufbaustudiengang Physik zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 24.05.2006 und Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Geographie zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 24.04.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Geographie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Geographie der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Geographie 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach

§ 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung
 - ¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.
- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben
 - ¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.
- c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage

von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

- d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.
- e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
B.Sc. Geographie	Erdkunde	Mathematik	Englisch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 07.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Biologie zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 09.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Biologie der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Biologie 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses der schulischen Ausbildung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher bzw. englischer Sprache abgefasst ist,

b) den eigenhändig unterzeichneten Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 für einen Studien- oder Teilstudiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

- d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch er-

zielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor of Science Biologie	Englisch	Deutsch	Mathematik

Anlage 2 : Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 07.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, den Diplom-Studiengang Biologie zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 12.01.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, den Diplom-Studiengang Psychologie zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 12.01.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Psychologie zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 09.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetz-

zes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Psychologie 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses der schulischen Ausbildung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher bzw. englischer Sprache abgefasst ist,
- b) den eigenhändig unterzeichneten Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 für einen Studien- oder Teilstudiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- c) ¹ Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ² Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³ Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴ Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) ¹ Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5. ² Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³ Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴ Es wird nicht gerundet.
- e) ¹ Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ² Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor of Science Psychologie	Englisch	Deutsch	Mathematik

Anlage 2 : Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 20.06.03 und nach Stellungnahme des Senats am 17.05.06 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Master-Studiengangs Internationaler Naturschutz zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 2005 vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Biologische Diversität 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses der schulischen Ausbildung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher bzw. englischer Sprache abgefasst ist,

b) den eigenhändig unterzeichneten Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 für einen Studien- oder Teilstudiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach

Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor of Science Biologische Diversität	Englisch	Deutsch	Mathematik

Anlage 2 : Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Biologische Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 26.10.2005 im Benehmen mit dem Dekanat der Biologischen Fakultät die Umbenennung des Instituts für Zoologie, Anthropologie und Entwicklungsbiologie in „Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004, S. 871ff)). Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Biologische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät hat am 19.05.2006 die Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) und § 16 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004, S. 871ff)).

**Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut
für Zoologie und Anthropologie**

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Johann-Friedrich Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie – im folgenden Blumenbach-Institut genannt – ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 16 Abs. 2 Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GrundO). ²Es wird von der Biologischen Fakultät getragen. ³Es dient dem Ziel, Forschungsaktivitäten und Lehreaktivitäten auf den Gebieten der Zoologie und Anthropologie mit den Teilbereichen Neurobiologie, Stoffwechselphysiologie, Zellbiologie und Neuropharmakologie, Entwicklungsbiologie, Morphologie, Systematik und Evolutionsbiologie, Ökologie, Naturschutzbiologie, Soziobiologie und Humanökologie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Abteilungen und Aufgaben

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich das Blumenbach-Institut in folgende Abteilungen:

- Neurobiologie
- Stoffwechselphysiologie
- Entwicklungsbiologie
- Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie und Zoologisches Museum
- Ökologie
- Naturschutzbiologie
- Soziobiologie/Anthropologie
- Historische Anthropologie und Humanökologie

(2) Das Blumenbach-Institut hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Zoologie und Anthropologie mit den Teilbereichen Neurobiologie, Stoffwechselphysiologie, Entwicklungsbiologie, Morphologie, Systematik und Evolutionsbiologie, Ökologie, Naturschutzbiologie, Soziobiologie und Humanökologie wahrzunehmen.

(3) ¹Das Zoologische Museum und die Anthropologische Sammlung haben die Aufgabe der Sicherung, Erschließung, Dokumentation und Präsentation zoologischer und anthropologischer Objekte. ²Mit der Schausammlung des Zoologischen Museums wendet sich das Blumenbach-Institut an die Öffentlichkeit.

(4) Die Abteilung Historische Anthropologie und Humanökologie dient als Koordinationsstelle für das Fach Umweltgeschichte.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

a) das dem Institut zugeordnete Personal;

b) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Biologischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Dieses Mitglied der Studierendengruppe wird von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannt, auf dem Gebiet der in § 2 genannten Bereiche lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- a) die auf Beschluss des Instituts aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Instituts Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben und koordiniert werden;

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 3 Abs. 1 a) bis b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. ²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Instituts mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Institutsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Institutsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse. ³Die Mitglie-

der des Vorstandes und die Beratenden unterstützen die Direktorin oder den Direktor bei der Geschäftsführung. ⁴Soweit dem Institut weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Blumenbach-Instituts, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. ⁴Zudem nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Blumenbach-Instituts beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. ⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter wenigsten drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁶Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁷Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. ⁹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ¹⁰Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ¹¹Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Instituts übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Entscheidung über Aufnahmeanträge;
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, wenn Projekte nicht aus der Infrastruktur und den Finanzen der den Projektantrag stellenden Abteilung bestritten werden können;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;

- g) Entscheidung unter Beachtung von Vorgaben aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind (mit Ausnahme der Drittmittel). Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Blumenbach-Instituts, das den Antrag für das Forschungsvorhaben verantwortlich gestellt hat;
- h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(9) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. ²Soweit Mitglieder einer Gruppe kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

§ 5 Institutsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Instituts tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Institutsversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. ²Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Institutsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

(4) Die Institutsversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

²Zugleich tritt die Ordnung des Instituts für Zoologie, Anthropologie und Entwicklungsbiologie vom 01.10.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/1997, Seite 3) außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 5 vom 30.05.2006 ist auf Seite 252 die Auflösung des Instituts für Agrarökonomie und des Instituts für Rurale Entwicklung fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Berichtigung wird nachfolgend bekannt gemacht:

„Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 hat das Präsidium am 19.04.2006 im Benehmen mit dem Dekanat die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultät zum 31.05.2006 beschlossen:“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.
- e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

- d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	Mathematik	Englisch	Deutsch

Anlage 2:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 18.01.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Ethnologie zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.06.2005 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren im
Bachelor-Studiengang Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Ethnologie 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/Politik	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 18.01.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.06 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Soziologie zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 08.06.2005 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Soziologie der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Soziologie 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat
oder

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

¹Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch

Anlage 2:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21.09.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, die Fächer Ethnologie, Geschlechterforschung (NF), Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik (NF), Soziologie, Wirtschafts- und Sozialpsychologie (NF) und Sportwissenschaft des Magister-Studiengangs der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 § 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, den Master-Studiengang Schulpädagogik und Didaktik zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 § 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21.09.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 beschlossen, den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften zum Wintersemester 2006/2007 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 § 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 02.11.05 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.06 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).
